

1.4. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des
Gemeingebrauchs und die Bestimmung eines Wassersportgebietes am
Guggenberger See in der Stadt Neutraubling vom 4. Juli 1979 einschl.
Änderung vom 7.7.1987 i.d.F. vom 26.11.2002

Das Landratsamt Regensburg erläßt aufgrund von Art. 22 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.1975 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.3.1976 (GVBl. S. 33), in Verbindung mit § 50 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern vom 9.8.1977 (GVBl. S. 469) -Schifffahrtsordnung (SchO)- folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 20.6.1979 Nr. 225 b-2053 c/R 50 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die Ausübung des Gemeingebrauchs an Weihern bzw. Seen des Landratsamtes Regensburg an den Euro geänderte

Verordnung:

§ 1

Beschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Der Gemeingebrauch am Guggenberger See im Gebiet der Gemeinde Neutraubling wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 2 beschränkt.
- (2) Es ist verboten,
 1. sich im See mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln zu waschen,
 2. Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
 3. Tiere aller Art in dem See schwimmen zu lassen oder zu reinigen,
 4. in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September jeden Jahres außerhalb der durch gelbe Bojen in Ufernähe abgegrenzten Wasserflächen zu schwimmen oder sich mit Luftmatratzen aufzuhalten; der Grenzverlauf ist in § 3 dieser Verordnung näher beschrieben,
 5. den See in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September jeden Jahres mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, insbesondere mit Booten, zu befahren; dies gilt nicht für Segeln und Windsurfen in dem gemäß § 2 bestimmten Wassersportgebiet.
- (3) Die Benutzung von kleinen Gummi- oder Kunststoffbooten ist uneingeschränkt zulässig.
- (4) Motorbootfahren bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Landratsamtes Regensburg gemäß Art. 27 Abs. 4 BayWG.

§ 2

Wassersportgebiet

- (1) Die Wasserflächen des Guggenberger Sees, die außerhalb der in § 3 dieser Verordnung näher beschriebenen Badezonen liegen, werden zum Wassersportgebiet für Segeln und Surfen sowie zum Tauchen mit Atemgerät bestimmt.
Das Tauchen mit Atemgerät im Guggenberger See ist als Gemeingebrauch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.
 - Tauchgänge sind nur in der Zeit vom 01.05. - 30.09. zulässig.
 - Der Einstiegsbereich, sowie Auftauch- und Ausstiegsbereich für das Tauchen mit Atemgerät ist im beiliegenden Lageplan bezeichnet.
 - Die Tauchgänge sind so zu gestalten, dass der Badebetrieb nicht behindert wird.
 - Das Tauchen ist abends nur bis 2 Stunden nach Sonnenuntergang zulässig.
 - Es dürfen keine Harpunen benutzt werden.
 - Die Taucher haben sich unter Wasser so zu verhalten, dass Fische und Kleinlebewesen, wie Krebse nicht unnötig gestört werden, insbesondere dürfen Fische in der Winterruhe nicht gestört werden.
 - Eine Veränderung des Seegrundes durch Anbringen von künstlichen Orientierungspunkten, Hinweistafeln oder ähnliches ist unzulässig.
 - Eine Beschädigung oder Entnahme der Unterwasservegetation oder Röhrlicht ist nicht zulässig.
 - Das Auffüllen der Atemflaschen mit Kompressoren ist im Bereich der Anliegergrundstücke nicht gestattet.
 - Durch den Tauchbetrieb verursachte Schäden an den Seeufern sind unverzüglich der Stadt Neutraubling, Tiefbauamt, anzuzeigen und auf eigene Kosten fachgerecht zu beheben oder beseitigen zu lassen.
 - Gewerbliche Nutzungen sowie organisierte Veranstaltungen liegen nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauchs und bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Regensburg.

- (2) Nach § 50 Abs. 1 der Schiffsordnung darf das Wassersportgebiet in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September jeden Jahres nur von Segel- und Windsurffahrzeugen befahren werden. § 1 Abs. 3 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 3

- (1) Das Wassersportgebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung umfaßt diejenigen Gewässerteile des Guggenberger Sees, die außerhalb der in Abs. 2 und 3 beschriebenen Badezone liegen.
- (2) Die Badezonen sind in dem zu dieser Verordnung gehörenden Lageplan M = 1 : 5 000 schraffiert dargestellt.
- (3) Die Badezonen werden wie folgt begrenzt:
1. Badezone Ostufer
Die Grenze im Süden beginnt 100 m südlich der Wachstation der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft; von diesem Punkt aus verläuft die Grenze nach Westen bei Mittelwasserstand 100 m auf den See hinaus, wendet sich dann in einem Bogen nach Nord-Nordost, läuft in gerader Linie weiter, bis sie sich an der Nordostecke des Guggenberger Sees mit der Uferlinie schneidet. Die Badezone weist eine Uferlänge von 500 m auf.
 2. Badezone Westufer
Ausgangspunkt der Grenze ist im Norden die Wachstation der Wasserwacht; von hier verläuft die Grenze nach Osten bei Mittelwasserstand 100 m auf den See hinaus, wendet sich dann in einem Bogen nach Südwesten, läuft in gerader Linie weiter, bis ein Abstand vom Ufer erreicht ist, der bei Mittelwasserstand 50 m beträgt. Die Grenze bildet hier einen Knick und läuft nunmehr auf das Westufer zu, wo sie 410 m von ihrem Ausgangspunkt entfernt auf das Westufer trifft.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 2 sowie gegen § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung können gemäß Art. 95 Nr. 3 a BayWG in Verbindung mit § 59 Nr. 4 Buchst. i SchO mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg in Kraft.*)
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Guggenberger See im Gebiet der Gemeinden Rosenhof und Mintraching vom 17.5.1976 (KABl. vom 21.5.1976 Nr. 21) und die Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Guggenberger See im Gebiet der Gemeinde Neutraubling vom 31.5.1979 (KABl. vom 1.6.1979 Nr. 22) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.